

# RS Vwgh 2021/3/25 Ro 2021/21/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2021

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §25a Abs1

VwGG §34 Abs1a

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2020/05/0001 B 13. Februar 2020 RS 1

## Stammrechtssatz

Wird im Spruch des angefochtenen Erkenntnisses nicht über die Zulässigkeit einer Revision abgesprochen (nach der Begründung wird eine solche für unzulässig erachtet), ist die Revision als ordentliche anzusehen. Ihre Zulässigkeit ist (mangels Begründung der Zulässigkeit durch das VwG ausschließlich) anhand der Zulässigkeitsbegründung der Revision zu prüfen (vgl. VwGH 24.3.2015, Ro 2014/05/0089).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021210001.J01

## Im RIS seit

11.05.2021

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)